

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, den

2019

1. Gegenstand der Vorlage: **Aufhebung des Bezirksamtsbeschlusses vom 11. September 2007 (Drs.-Nr. 0392/XVIII) zur Aufstellung des Bebauungsplans 7-26 für den Nord-Süd-Grünzug im Ortsteil Schöneberg**
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Jörn Oltmann
3. Beschluss: Das Bezirksamt beschließt
 1. den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 7-26 für ehemaliges Bahngelände westlich der S-Bahntrasse S2 bestehend aus dem Grundstück Bautzener Straße 20 sowie aus Teilflächen der Grundstücke Dudenstraße 80/Monumentenstraße 15, General-Pape-Straße 25 und Monumentenstraße 14 sowie aus je einem Abschnitt der Kolonnen- und Monumentenbrücke im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg vom 11. September 2007 (Drs.-Nr. 0392/XVIII) aufzuheben und damit das Verfahren einzustellen und
 2. die Bezirksverordnetenversammlung von dem Beschluss über die Aufhebung zur Aufstellung zu unterrichten.
4. Begründung: siehe Anlage
5. Rechtsgrundlage: BezVG
6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter: keine
7. haushaltsmäßige/
personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine
8. Nachhaltigkeit: siehe Anlage Nachhaltigkeit
9. Unterrichtung BVV: Mitteilung zur Kenntnisnahme
10. Mitzeichnung: keine

Jörn Oltmann
- Bezirksstadtrat -

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen		positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
			quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche	X						
2. Wasser	X						
3. Energie	X						
4. Abfall	X						
5. Verkehr	X						
6. Immissionen	X						
7. Einschränkung von Fauna und Flora	X						
8. Bildungsangebot	X						
9. Kulturangebot	X						
10. Freizeitangebot	X						
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	X						
12. Arbeitslosenquote	X						
13. Ausbildungsplätze	X						
14. Betriebsansiedlungen	X						
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	X						
16. Demografischer Wandel	X						

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.

DRUCKSACHEN
DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN
- XX. Wahlperiode -

Lfd.-Nr.:
Drs.-Nr.:

V O R L A G E - zur Kenntnisnahme -

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über die

Aufhebung des Bezirksamtsbeschlusses vom 11. September 2007 (Drs.-Nr. 0392/XVIII; veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 48, S. 2863, vom 2. November 2007) zur Aufstellung des Bebauungsplans 7-26 für ehemaliges Bahngelände westlich der S-Bahntrasse S2 bestehend aus dem Grundstück Bautzener Straße 20 sowie aus Teilflächen der Grundstücke Dudenstraße 80/Monumentenstraße 15, General-Pape-Straße 25 und Monumentenstraße 14 sowie aus je einem Abschnitt der Kolonnen- und Monumentenbrücke im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

1. Begründung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes waren Ankündigungen der Deutschen Bahn AG bzw. Tochterunternehmen, ehemalige Bahnflächen westlich der S-Bahntrasse S 25 aufzugeben und zu veräußern. Damit wurden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche auf den in Rede stehenden Flächen als Bestandteil des übergeordneten Nord-Süd-Grünzugs mit integrierten Fuß- und Radwegen geschaffen. Darüber hinaus wurden für den Flächenerwerb, für Planungsleistungen und Baumaßnahmen Fördermittel in Aussicht gestellt.

Erforderlich war das Bebauungsplanverfahren aufgrund der Notwendigkeit die gesamtstädtische Zielsetzung zugunsten einer Grünflächenentwicklung vor Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken zu statuieren und darüber hinaus eine rechtliche Grundlage für Flächenerwerbe zu schaffen.

Die erfolgten Freistellungen von Bahnbetriebszwecken, der vollzogene Flächenerwerb, Beginn und Abschlüsse von Planungs- und Bauarbeiten für die Parkanlage führten dazu, dass das Bebauungsplanverfahren an Vorrang innerhalb der Bebauungsplan-Prioritätensetzung verlor. Eine Weiterbearbeitung des Bebauungsplanverfahrens 7-26 hat und hatte vor dem Hintergrund der Schaffung neuen Planungsrechts für Wohnungsbau und Infrastruktureinrichtungen keine Priorität. Als Ergebnis ruht das Bebauungsplanverfahren seit einigen Jahren, zumal die Parkanlage bereits hergestellt ist.

Des Weiteren wären Verfahrensschritte zu wiederholen gewesen und der Umweltbericht auf der Grundlage der geänderten Umweltsituation (nunmehr Parkanlage) zu überarbeiten. Vor diesem Hintergrund und den damit verbundenen finanziellen und personellen Kosten stellte sich die Frage, inwieweit noch ein Planerfordernis besteht.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgehalten, dass für den Bebauungsplan 7-26 aktuell kein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mehr besteht:

Öffentliche Grünfläche

Bezüglich der öffentlichen Grünflächen (mit den Zweckbestimmungen naturnahe Parkanlage und Parkanlage, Kinderspielplatz, sportbetonte Spielfläche) besteht keine Planerforderlichkeit mehr: Es handelt sich um unbeplanten Außenbereich im Eigentum des Landes Berlin. Die Flächen sind angelegt und nach dem Berliner Grünanlagengesetz gewidmet. Die Parkanlage wurde 2014 eröffnet. Es besteht kein Planerfordernis.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich bei fast allen gewidmeten Grünanlagen im Bezirk um unbeplante Außenbereiche gemäß § 35 BauGB handelt (z.B. Schöneberger Südgelände, Hans-Baluschek-Park, Rudolf-Wilde-Park, Freizeitpark Marienfelde, Volks- Mariendorf, Bosepark, Alter Park, Franckepark).

Straßenverkehrsflächen

Bezüglich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der Straßenbegrenzungslinien besteht keine Planerforderlichkeit (vgl. Hinweis zu Flurstück 36): Es handelt sich um vorhandenes, gewidmetes Straßenland und durch historische Straßenfluchtlinien gesicherte Verkehrsflächen.

Flurstück 36

Bei dem Flurstück 36 handelt es sich um Straßenbegleitgrün auf gewidmetem Straßenland; zwischen historischen Straßenfluchtlinien gelegen. Zwischenzeitlich wurde die Fläche in die Gestaltung der Parkanlage des Nord-Süd-Grünzuges einbezogen, straßenrechtlich entwidmet und als Grünfläche gewidmet. Als Ergebnis liegt nunmehr gewidmete Grünfläche zwischen historischen, hier in Teilbereichen obsoleten Straßenfluchtlinien, also planungsrechtlich auf einer geringfügig großen Straßenlandfläche (s. Anlage 2), die nicht mehr für den Straßenausbau vorgesehen ist. Es werden jedoch keine städtebaulichen Konflikte ausgelöst, so dass für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung kein aktueller Planbedarf ersichtlich ist.

Gewerbegebiet im Bebauungsplan 7-26

Im Rahmen des Bebauungsplanes 7-26 sollten die Flächen zwischen den als obsolet anzusehenden Straßenfluchtlinien (s. Anlage 2) als öffentliche Grünfläche (Zugang zum Nord-Süd-Grünzug) bzw. als Gewerbegebiet mit Pflanzbindung (Gewerbegebiet insofern analog zur Festsetzungen der angrenzenden Fläche des Grundstücks Monumentenstraße 14, welche gemäß dem Baunutzungsplan als beschränktes Arbeitsgebiet ausgewiesen ist) festgesetzt werden.

Es werden jedoch keine städtebaulichen Konflikte ausgelöst, so dass im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung kein Planerfordernis besteht, auch ein Anlass ist nicht ersichtlich.

Die in Rede stehende Fläche ist in jedem Fall eine planungsrechtlich gewerbliche Baufläche.

Obsoleszenz der historischen Straßenfluchtlinien südlich Monumentenstraße

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 7-26 verlaufen historische Straßen- und Baufluchtlinien in Verlängerung der Bautzener Straße. Die Realisierung dieser Straßenplanung aus dem Jahr 1893 wurde jedoch nie verfolgt.

Ein aktuelles Planerfordernis liegt nicht vor, da die Flächen entsprechend den Zielen des Bebauungsplanes 7-26 ohne Auslösen von städtebaulichen Konflikten, genutzt werden:

Die Flächen zwischen den historischen Straßenfluchtlinien sind teilweise Bestandteil des Grundstücks Monumentenstraße 14, welches einem Stadtreinigungsunternehmen gehört und von ihm genutzt wird (im Bereich der Verlängerung der Bautzener Straße als Garagenstandort und als Stellplatzfläche). Die anderen Flächen (Flurstück 45) sind im Eigentum des Landes

Berlin; sie wurden im Rahmen der Parkanlagengestaltung angelegt. Hier liegt ein Zugang / Radweg zum sogenannten Nordsüd-Grünzug.

2. Mitteilungsverfahren

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5) und die zuständige Senatsverwaltung (SenStadtW II C) wurden per Schreiben am 2. Oktober 2018 über die Absicht unterrichtet, den Bebauungsplan 7-21 einzustellen.

Beide Behörden teilten per Schreiben vom 15. bzw. 22. Oktober 2018 mit, dass keine Bedenken gegen die Einstellung bestehen.

Anlagen:

1. Bebauungsplan-Entwurf
2. Detailübersicht zu den Flurstücken 36, 45 und zum Grundstück Monumentenstraße 14

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den .2019

Angelika Schöttler
- Bezirksbürgermeisterin -

Jörn Oltmann
- Bezirksstadtrat -

3. Die Vorlage zu 1. und 2. sind als Original für Kopien und je 8fach (inklusive Original) an das BzBmSkr zu geben.
4. Nach Unterschrift durch Dez elektronische Fassung der Vorlage an das BVV-Büro senden.
5. Nach BA-Beschluss Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin veröffentlichen
6. ZdA B-Plan 7-26

StadtBauDez EU

StadtAL

StaplFL

Stapl2

Stapl22